

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 16

Pachtdauer und Pachtjahr

- (1) Die Pachtdauer von Fischereipachtverträgen beträgt mindestens fünf Jahre.
- (2) Das Pachtjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Jahres.

In Kraft seit 03.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$